

BESCHLUSSVORLAGE V0131/16 öffentlich	Referat	Referat OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	11.02.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	23.02.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse; Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.05.2014
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

1. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird zur Kenntnis genommen.
2. Die/der Vorsitzende des Bezirksausschusses bereitet auch weiterhin die Sitzungen des Bezirksausschusses vor und stellt die dafür erforderliche Tagesordnung nebst der Beschlussunterlagen zusammen (§ 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse) und leitet sie der Verwaltung auf elektronischem Wege zu.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung wird von der Verwaltung vervielfältigt und geht allen Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses schriftlich zu. Die schriftlichen Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen und Anregungen des Bezirksausschusses, die vom Vorsitzenden des Bezirksausschusses mit der Tagesordnung bereitgestellt werden, werden zukünftig ins BZA-Ratsinformationssystem eingestellt. Auf eine Bereitstellung in Papierform wird verzichtet.
4. Von der beantragten Beifügung der in der jeweiligen Sitzung bekannt gegebenen bzw. verlesenen Schreiben der Stadt Ingolstadt zur Sitzungsniederschrift wird Abstand genommen, da die Unterlagen zusammen mit der Tagesordnung in das BZA-Ratsinformationssystemeingelegt werden. (s. Antragsziffer 3).
5. Die Sitzungsniederschrift wird den Bezirksausschussmitgliedern des jeweiligen BZA im BZA-Ratsinformationssystem bzw. in Papierform zur Verfügung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für Sitzungsniederschriften mit Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung, bei denen das

Bezirksausschussmitglied wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen war. In diesen Fällen steht dem Bezirksausschussmitglied nur die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift im Hauptamt zu.

6. Die Bedenken des Datenschutzbeauftragten bezüglich des vorgenannten Verfahrens werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile soll das oben genannte Verfahren dennoch zur Ausführung kommen.
7. Sie können daneben von allen EinwohnerInnen der Stadt Ingolstadt im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden. § 19 Abs. 5 Satz 3 der BZA-GeschO wird wie folgt geändert:
„Niederschriften der öffentlichen Sitzung der Bezirksausschüsse können nach der Genehmigung durch den Bezirksausschuss gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 der Geschäftsordnung von allen Bürgern der Stadt Ingolstadt im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.“

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 020000.650000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: ca. 12.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2016ff	Euro: ca.12.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Der Antrag wurde mehrfach mit den Bezirksausschüssen diskutiert und im Ältestenrat am 28.07.2015 vorberaten. Die Beschlussvorschläge wurden entsprechend dem einstimmigen Votum des Ältestenrats und zudem in Anlehnung an die Regelungen bei den Stadtratsunterlagen angepasst.

1. Sachstand:

Nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse (BZA-GeschO) ist es Aufgabe der/des Bezirksausschussvorsitzenden die Tagesordnung aufzustellen. Diese leitet er bereits jetzt (ggf. mit Unterlagen) an den Oberbürgermeister, vertreten durch das Hauptamt, weiter. Von dort werden die Mitglieder des Bezirksausschusses unter Angabe der Tagesordnung zu der jeweiligen Sitzung schriftlich eingeladen. Zudem werden die Tagesordnungen sowohl im Rats- als auch im Bürgerinformationssystem SESSION veröffentlicht. Ein zentraler Versand aller Sitzungsunterlagen, wie sie vom Vorsitzenden zusammengestellt und dem Hauptamt übersandt werden, erfolgte bisher bereits.

Die Niederschriften der Sitzungen werden entweder vom Schriftführer oder vom Vorsitzenden ebenfalls dem Hauptamt zugeleitet. Von dort werden sie den Bezirksausschussmitgliedern sowie den jeweils betroffenen Referaten/Fachämtern zugesandt.

2. Prüfung des Antrags der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufgrund des Antrags der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 27.05.2014 sowie mehrerer Anträge von Bezirksausschüssen im Rahmen der konstituierenden Sitzungen der Bezirksausschüsse im Mai/Juni 2014 hat die Verwaltung geprüft, ob allen Bezirksausschussmitgliedern neben der Tagesordnung zukünftig auch alle Beschlussunterlagen (einschließlich der Bekanntgaben) zugeleitet werden können und auf welchem Weg dies am sinnvollsten möglich ist. Voraussetzung hierfür ist – und darauf hat der städtische Datenschutzbeauftragte explizit hingewiesen – dass Geheimhaltungspflichten nicht verletzt oder gefährdet werden. Eine Änderung der BZA-GeschO ist nicht erforderlich (§ 20 GeschO BZA i. V. m. § 39 Abs. 2 GeschO Stadtrat).

Die Bezirksausschüsse wurden im Zuge der Antragsbearbeitung um ihre Stellungnahme gebeten. Elf Bezirksausschüsse haben das beantragte Verfahren begrüßt. Mehrere versahen ihre Zustimmung mit der Bedingung, dass die Verwaltung die Kopier- und Versandarbeiten übernimmt oder die Unterlagen allen Mitgliedern auf elektronischem Wege termingerecht zur Verfügung stellt. Von einem Bezirksausschuss wurde der Antrag ohne Begründung abgelehnt. Eine Umfrage ergab, dass lediglich sechs Mitglieder von allen Mitgliedern der Bezirksausschüsse nicht über einen Internetanschluss verfügen.

Für die Verteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlussunterlagen kommen grundsätzlich drei Alternativen in Betracht:

- Zentraler Ausdruck und Versand auf dem Postwege
- Einstellung in einen passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems mit einer Zugriffsmöglichkeit über Privat-PC
- Zurverfügungstellung der Unterlagen über das Ratsinformationssystem auf von der Stadt gestellten iPads

Zentraler Ausdruck und Versand auf dem Postwege:

Der zentrale Ausdruck von Tagesordnung und Beschlussunterlagen wird vom städtischen Datenschutzbeauftragten als in jeder Hinsicht mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen als vereinbar angesehen. Er schreibt dazu: *„Die Unterlagen, die für die Beratung des jeweiligen Bezirksausschusses erforderlich sind, können den Bezirksausschussmitgliedern in Papierform ohne datenschutz-rechtliche Bedenken zur Verfügung gestellt werden.“*

Eine Zurverfügungstellung in Papierform begegnet rechtlich gesehen keinen Bedenken. Der bisherige Ablauf kann beibehalten werden. Der BZA-Vorsitzende erhält die zur Beratung notwendigen Unterlagen von den Fachämtern der Stadtverwaltung, stellt die Tagesordnung zusammen und liefert sie mit den notwendigen Unterlagen an das Hauptamt. Von dort erfolgt die Einladung zur Sitzung dann generell mit allen von dem/der BZA-Vorsitzenden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Vorbereitung, Zusammenstellung und Vervielfältigung sowie der postalische Versand der Sitzungsunterlagen bedeutet allerdings zusätzlichen sachlichen und personellen Aufwand. Der personelle Mehraufwand wird auf ca. 4-5 Stunden im Monat geschätzt. Für den Druck und Versand ist von Mehrkosten in Höhe von ca. 12.000 EUR jährlich auszugehen.

Eine Änderung der Geschäftsordnung BZA ist nicht erforderlich (§20 GeschO BZA i. V. m. § 39 Abs. 2 GeschO Stadtrat)

Einstellung in einen passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems mit einer Zugriffsmöglichkeit über Privat-PC:

Zu dieser Alternative nimmt der städtische Datenschutzbeauftragte wie folgt Stellung:

„Soweit eine Zurverfügungstellung auf elektronischem Weg geschehen soll, muss wirksam ausgeschlossen werden können, dass Dritten ein Zugriff auf dienstliche Unterlagen im häuslichen Computer ermöglicht wird. Das Speichern von dienstlichen Unterlagen müsste ausgeschlossen werden können.“

Diese datenschutzrechtliche Vorgabe ist technisch nicht umsetzbar. Eine Speicherung der Unterlagen auf den Privat-PC ist nicht auszuschließen. Das Abspeichern kann zwar untersagt aber nicht wirksam verhindert werden. Das heißt, es ist aufgrund der in der Regel geringeren Sicherheitsvorkehrungen auf privaten Endgeräten nicht auszuschließen, dass Dritte Zugang zu den Daten auf dem Privat-PC erhalten.

Falls eine Einstellung ins Bürgerinformationssystem erfolgen soll, ist darauf zu achten, dass die Stellungnahmen und Schreiben der Verwaltung nicht mehr die Sachbearbeiterdaten enthalten sondern ausschließlich die Daten des jeweiligen Amtsleiters. Keinesfalls dürfen Unterlagen mit personenbezogenen Daten oder aus nichtöffentlicher Sitzung ins Bürgerinfo gelangen.

Auf eine alternative Bereitstellung in Papierform soll verzichtet werden.

Zurverfügungstellung der Unterlagen über das Ratsinformationssystem auf von der Stadt gestellten iPads:

Zur Nutzung von iPads stellt der städtische Datenschutzbeauftragte fest: „iPads als mobile dienstliche Endgeräte begegnen aufgrund des Sicherheitsstandards der Stadt Ingolstadt datenschutzrechtlich keinen Bedenken.“

Für die Umsetzung dieser Alternative müssten bis zu 175 Geräte mit einem Kostenvolumen von rund 91.000 EUR beschafft werden. Diese Kosten plus Preissteigerung wären spätestens alle vier Jahre für die Ersatzbeschaffung anzusetzen. Die laufenden Kosten für die Geräte (Mobilfunkvertrag) würden bis zu 40.000 EUR (je nach Anzahl der genutzten Geräte) pro Jahr betragen. Für die personelle Betreuung der iPads ist ein Schlüssel von einem Vollzeitäquivalent je 100 Stück anzusetzen.

Für die Vorbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen, die Einstellung ins Ratsinformationssystem und die Pflege der Stammdaten (z. B. wegen der Berufungen, Umbesetzungen und Abberufungen (im Schnitt 8 Änderungen pro Jahr) sowie die Benutzerbetreuung Ratsinformationssystem wäre von einem zusätzlichen Personalbedarf im Hauptamt von mindestens einem halben Vollzeitäquivalent auszugehen.

3. Sitzungsniederschriften:

Sechs von zwölf Bezirksausschüssen haben der Einstellung ins Ratsinformationssystem und dem Einsichtsrecht der Einwohner/-innen zugestimmt. Einer hat mit dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch den BZA zugestimmt. Der Rest hat sich ablehnend oder gar nicht dazu geäußert.

Ein Antrag zur Internetveröffentlichung von BZA-Niederschriften wurde bereits im Workshop der Bezirksausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter am 31.03.2012 diskutiert. Dabei sprachen sich die Anwesenden damals einstimmig gegen den Antrag aus.

Alternativ schlugen die Bezirksausschussvorsitzenden damals vor, dass die Protokolle in analoger Anwendung des Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO von den Gemeindegürgern/-innen des jeweiligen Stadtbezirks zukünftig im Hauptamt eingesehen werden können, so wie dies auch bei den Protokollen des Stadtrats der Fall ist.“

Der Stadtrat hatte daraufhin beschlossen, den Gemeindegürgern des jeweiligen Stadtbezirks ein Einsichtsrecht im Hauptamt einzuräumen.

Für die Realisierung der Antragsziffer⁷ muss § 19 Abs. 5 BZA-GeschO angepasst werden. Seitens der Bezirksausschüsse wurde dem Vorgehen zugestimmt.

Vom Datenschutzbeauftragten wird auf folgendes hingewiesen: „Die in der Niederschrift in Bezug genommenen Schreiben können als Bestandteil der Niederschrift angesehen werden und als Anlagen der öffentlichen Sitzungsniederschrift beigefügt werden. Für Unterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen gilt dies eingeschränkt erst dann, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Niederschriften zu nicht-öffentlichen Sitzungen können erst dann versandt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die postalische Zusendung begegnet ansonsten keinen Bedenken. Bei Zurverfügungstellung auf elektronischem Weg muss wirksam ausgeschlossen werden können, dass Dritten ein Zugriff auf dienstliche Unterlagen im häuslichen Computer ermöglicht wird. Deshalb sollte ein Speichern dieser Unterlagen auf dem häuslichen Computer untersagt sein. Im Bedarfsfalle könnten die Unterlagen zu Hause ausgedruckt werden.

Die Niederschriften sind im Falle einer Veröffentlichung im Internet (Bürgerinformationssystem) so abzufassen, dass die datenschutzrechtlichen Belange nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gewahrt werden. Dass die Niederschriften für die Öffentlichkeit über das Internet einsehbar sind, ist ohne Einwilligung aller Betroffenen Teilnehmer nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Keine Einwände bestehen, wenn nur der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO veröffentlicht wird.

Da aus datenschutzrechtlicher Sicht bei einer Veröffentlichung im Internet eine weltweite automatisierte Auswertung nach verschiedenen Suchkriterien möglich ist, die beliebig miteinander verknüpft werden können, sind bei einer Veröffentlichung der vollständigen Niederschrift (komplette Wortmeldung) die Namen der Betroffenen zu anonymisieren.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung weiterer Inhalte (z.B. Veröffentlichung des Wortprotokolls) ist nur mit Einwilligung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der teilnehmenden Bürger zulässig. Die Schwärzung von personenbezogenen Daten, von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist vor der Veröffentlichung durchzuführen. Die Protokolle müssten folglich aufwändig überarbeitet und freigegeben werden.“

Zusammenfassen wird vorgeschlagen, § 19 Abs. 5 BZA-GeschO so zu ändern, dass die Sitzungsniederschrift jedem Bezirksausschussmitglied auf elektronischem Weg über den passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems oder auf postalischem Weg zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt jedoch nicht für Sitzungsniederschriften mit Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung, bei denen das Bezirksausschussmitglied wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen war. In diesen Fällen steht dem Bezirksausschussmitglied nur die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift zu.

Eine Einstellung der Sitzungsniederschriften in das Bürgerinformationssystem ist wegen der notwendigen Einverständniserklärungen der Sitzungsteilnehmer und der notwendigen Überarbeitung der Protokolle nicht darstellbar und wird weder bei den Ausschüssen des Stadtrats noch beim Stadtrat selbst praktiziert.

Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Bezirksausschüsse können künftig von allen Einwohner/-innen der Stadt Ingolstadt im Hauptamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.
(Änderung von § 19 Abs. 5 BZA-GeschO)